Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 37 (1975)

Artikel: Pranger, Geige und Trommel : volkstümliche Strafen im alten Stande Bern

Autor: Rubi, Christian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-245861

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PRANGER, GEIGE UND TROMMEL

VOLKSTÜMLICHES STRAFEN IM ALTEN STANDE BERN

Von Christian Rubi

An einem Apriltage des Jahres 1705 war in der untern Altstadt in Bern ein großer Straßenlärm zu vernehmen. Trommelwirbel, Geschrei der Jugend, Gekreische und Lachsalven Erwachsener ertönten die Gerechtigkeitsgasse herunter. Wer Gelegenheit hatte, eilte unter die Laube; Fenster wurden aufgerissen, Weiber und Kinder mischten sich unter den Volksknäuel, der sich gemächlich daherwälzte. Mittelpunkt des sonderbaren und erregenden Aufzuges war eine oberländisch gekleidete Frauensperson, die um den Hals ein kragenartiges Brett trug, in dessen vorderseitiger, etwas schmäleren Fortsetzung die beiden Arme festgehalten waren. Ob das wirre Wollenbündel an diesem Brett baumelte oder ob es an einem Eisenbogen, befestigt an der hintern Seite des Kragens, über dem Kopf hing, wissen wir nicht. Tatsache ist, jedermann wußte damals, das aufgehängte Bündel war das Zeichen, daß diese Frauensperson irgendwo in der Stadt von dieser Sache gestohlen hatte. Der Lärmzug, angeführt durch einen städtischen, also obrigkeitlichen Trommler, bewegte sich über die Untertorbrücke den Muristalden hinauf und gegen das Burgernziel hin. Die entsprechende Gerichtsakte vom 4. April 1705 lautet: «Madle Großen Claus [Großniklaus] von Battenberg hat im Commercihaus alhier einiche Wullen entwendet, deßwegen sy mit der Gygen am Hals und etwas gestohlenen Zeügs durch die Trummen die Stadt hinunder und hinauß vors Burgerenziehl geführt worden.»

Ein weiterer Auszug aus dem Criminal-Manuale, eingetragen am 14. März 1785, führt uns nach Meiringen: Der Landammann des Oberhasli erhält Weisung, den Käsedieb Andreas Streich «an einem Markttag für eine Stund mit einem angehängten Käs an Pranger stellen und hernach mit rührung der Trommel durch das Dorf führen zu lassen».

Den Langenthalern wurde im gleichen Jahr ein ähnliches Schauspiel zuteil. Unter dem 16. Juni lesen wir: Johannes Zubler, der ein geeichtes Zofinger Mäß um einen Sechzehntel kleiner gemacht hat, soll «an einem Wochenmarkt zu Langenthal, mit zweyen dergleichen Mäßen behenkt, unter rührung der Trommel durch das Dorf geführt, darauf für 1 Stund zu Pranger gestellt und nachwerts ... für vier Jahre in allhiesiges Schallenwerk verfällt seyn ...».

Fügen wir diesen eigenartigen Nachrichten noch eine Notiz aus der Signau-Landvogteirechnung von 1691 bei: «Claus Kläiw, welcher sinem Schwager eine Kuhe gestohlen, in gefangenschaft und an das Halseisen stellen lassen.»

Ein Blick auf die städtische Gerichtsstätte im alten Basel zeigt uns nach der Beschreibung von Daniel Wackernagel folgendes: «Der Kornmarkt war nicht nur einer der Plätze in Basel, wo Markt gehalten wurde ..., hier befanden sich auch die merkwürdigen Einrichtungen und Instrumente der alten Strafexekution. Der Kornmarkt war neben allem andern auch Richtstätte. Hier stand ein Galgen. Hier stand die Schmachsäule mit dem Halseisen, auf welcher die Missetäter dem öffentlichen Spott und Eiwurf ausgesetzt wurden. Hier stand die «Drille», in welche man Obst-

diebe zu setzen pflegte. Hier stand ein hölzernes Pferd, das ebenfalls für die öffentliche Zurschaustellung und Lächerlichmachung von Delinquenten diente. Auf dem Kornmarkt fanden ferner Hinrichtungen von Staatsverbrechern statt.»

Eberhard Freiherr von Künßberg schreibt in seiner «Rechtlichen Volkskunde»: «*Pranger* heißt die Stelle, an der jemand zur Schande ausgestellt wird, und die ganze Vorrichtung, die einer Ehrenstrafe dient. Das Aussehen des Prangers kann sehr verschieden sein.

Das Halseisen bestand aus einem verschließbaren Halsring und einer meist kurzen Kette. Es diente zum Vollzug der Ehrenstrafe der öffentlichen Ausstellung und war daher regelmäßig am Pranger festgemacht, der aus diesem Grund, zum Beispiel in Winterthur, Halseisen hieß.

Wo kein eigener Pranger vorhanden war, konnte das Halseisen auch am Rathaus oder einem anderen öffentlichen Gebäude, an der Brückenmauer, an der Kirche oder an der Friedhofmauer befestigt sein.

Im engeren Sinn spricht man nur dann von Pranger, wenn ein bestimmter Stein den Standplatz für den Sträfling bildet oder wenn der Stand erhöht ist.

Die zweite Form ist der Schandpfahl aus Holz, der eigens für die einzelne Vollstreckung eingerammt wurde oder für öfteren Gebrauch stehen blieb. Er diente nebenbei dem Vollzug der Prügelstrafe und gewisser Leibesstrafen.

Etwa vom Jahre 1200 bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts waren in Deutschland Pranger in Gebrauch; sie stellten die allgemeine Ehrenstrafe dar und standen in Tausenden von Orten.»

Das alte Recht kannte folgende Stufen der Strafe:

1. Strafe an Leib und Leben.
2. Strafen an Haut und Haar, wie Auspeitschen, Abschneiden des Haupthaars, Brandmarken mittels eines glühenden Eisens.
3. Ehrenstrafen. Diese bestanden aus zwei Gruppen. Die erste umfaßte das Ausstellen am Halseisen, am Schandpfahl, auf dem Schandesel und in der Trille. Aus dem Schandpfahl entwickelte sich der Schandkäfig und aus diesem das Drillhäuschen, unsere «Trülle».

Dieses Gerät, um seine eigene Achse drehbar, muß dem ehemaligen müßigen, spottsüchtigen Volk willkommene Gelegenheit zu primitiver Kurzweil gegeben haben. Besonders wenn die inhaftierte Person nach ergiebigem Umdrehen verzweifelt vor dem Umfallen sich wehrte, schließlich doch die Sinne verlor und in sich zusammenstürzte, beschmutzt von faulen Eiern, Spucke und stinkigem Wasser, war des Lachens und Grölens sicherlich kein Ende.

In der Regel wurde der Aufenthalt im Trillhaus auf zwei Stunden bemessen.

«Anna Maria von Greyerz ist wegen Betrug und Grämplerey zwo Stund lang ins Trüllheüsli erkennt», bestimmte unser Stadtgericht im Februar 1675. Und im August 1683 erkannte es: «Salome Balmer von Laupen soll als Diebin 2 Stund lang ins Trüllhüslin geführt und getrüllet werden.»

Das Trüllhaus war im alten Bern nicht an eine öffentliche Gerichtsstätte gebunden. Es hatte ja der Bestrafung von Dieben und andern kleinen Missetätern zu dienen. «Weil in der kilchhörin Frutingen durch böse junge leüt, Mans- und weibspersonen, vielfältige Diebstähl verübt worden, hab ich auf anhalten der Ehrbarkeit ein neüw Trüllheüsslin machen lassen», schrieb 1691 der Landvogt, und im näch-

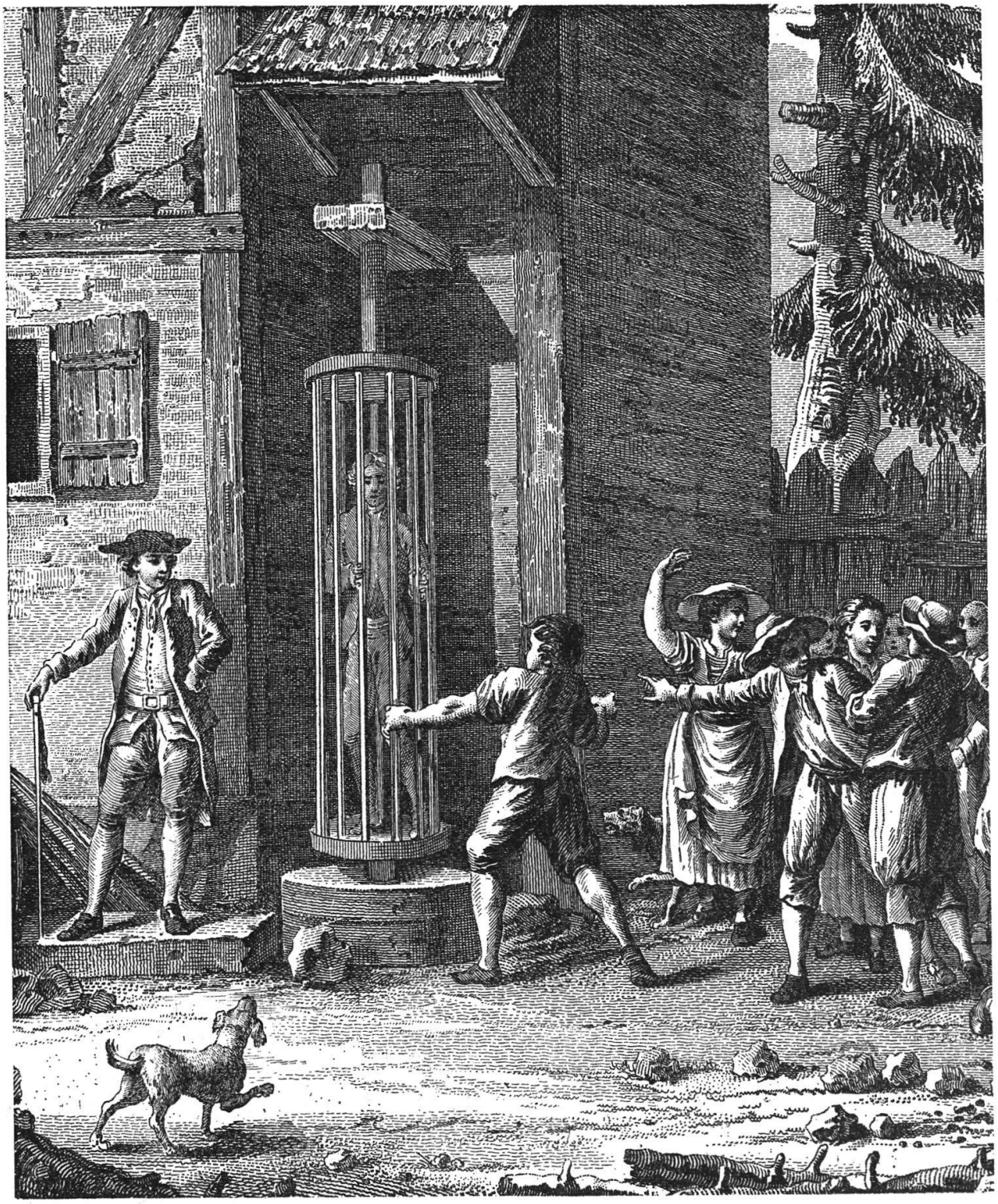

Die Trülle in Bern im ausgehenden 18. Jahrhundert
Ausschnitt aus der Radierung «Pilori à Berne» von Le Barbier

sten Jahre wurde ihm «durch Herrn Predicanten Eyen und die Ehrbarkeit im Adelboden angehalten, ein Trölhäusli machen z'lassen». Die Kosten betrugen 15 Pfund, das entspricht ungefähr fünfzehn Tagewerken.

«Für die in Signau gemachte Trüllen» erhielt der Tischmacher im Eggiwil 1712 acht Pfund, sie war offenbar einfacher. «Wegen gemachtem Trüllhäuslin» in Zweisimmen wurde dem dortigen Zimmermann und Schmied 1734 ebensoviel bezahlt.

Drei Oberaargauer, «die einen ehrenen Hafen gestohlen», wurden im Juni 1728 verurteilt, zu Aarwangen zwei Stunden lang «getrüllet» zu werden «und zum Zeichen ihres Vergehens soll ein Hafen neben das Trüllhäuslin gestellt werden».

Wenn Künßberg in seiner «Rechtlichen Volkskunde» sagt, Pranger und Trülle seien Wahrzeichen der niedern Gerichtsbarkeit, so trifft das für unsere Verhältnisse, wenigstens im 18. Jahrhundert, nicht mehr unbedingt zu, stand doch auch im kleinen Wilderswil eine Trülle, die 1757 der Landvogt von Unterseen reparieren lassen mußte.

Das Halseisen

Die alten bernischen Rechtssatzungen kannten den Ausdruck Pranger und Trülle nicht.

Gemäß Ordnung vom Jahre 1406 hatte der Großweibel für die Instandhaltung des «Diebstockes und Halseisens» aufzukommen; die Stadtsatzung von 1539 verfügte, wer zum zweitenmal eidbrüchig werde oder wer mehr als einer Weibsperson die Ehe verspreche, solle ans Halseisen gestellt werden. Die gleiche Strafe für den Eidbruch sah auch die Gerichtssatzung von 1615 vor, während sie sich über das unrechtmäßige Eheversprechen ausschwieg.

Die Protokolle geben jedoch deutliche Auskunft:

1. August 1628
Daniel Franck ist «wegen synes großen fälers ... daß er ihren zweyen die Ehe uffrecht und redlich versprochen, ein stund lang an das halseysen erkhent worden».

30. Oktober 1661
Caspar Dietrich aus dem Amt Interlaken, «so zweyen weibspersonen die Ehe versprochen ... ist ... zwo stund an das halseysen gestelt worden».

Das Halseisen war jedoch nicht nur den polygam Veranlagten und Eidbrüchigen zugedacht. Un- und außereheliche Kinder brachten ihre Mütter an das Halseisen. Lasterhafte Menschen, Obstbaum-, Garben- und Kuhglockendiebe wurden das ganze 17. Jahrhundert herauf und überall im Bernerland ins Halseisen erkannt.

Der Halseisenstock scheint an vielen Orten gestanden zu haben. In Saanen ließ der Landvogt 1591 «ein Vendli» darauf setzen, das der Schlosser angefertigt und der Maler geziert hatte. In Diemtigen und Oberwil wurden 1690 und 1691 «nüwe Halsysenstöcke» errichtet, der Schmied von Sumiswald fertigte 1705 auf Befehl der Obrigkeit zum dortigen Gebrauch ein Halseisen an, und auch in Trachselwald befand sich im 17. Jahrhundert ein solches Gerät.

Der Pranger

Im 18. Jahrhundert verliert sich der Ausdruck Halseisen, und an seine Stelle tritt nun der Pranger. In Signau, wo man noch 1691 einen Kuhdieb an das Halseisen

stellte, wurde 1746 auf Veranlassung des Landvogts «ein eicherner Prangerstock» gemacht und «das Trüllhäüsli verbessert». Er erhob diese Anlage zu einer Zier des Dorfes. Auf den Prangerstock kam ein «Helmstange und Fahne» zu stehen, und Schulmeister Allenbach von Frutigen, damals amtierend im Obertal, mußte «den neüwen Prangerstock, Trüllhäüsli und Fahnen mit Ölfarb anstreichen und mit Mghh. Ehrenwappen und mit der Ambtsgemeinden Blazon (Wappen)» zieren. Doch die Herrlichkeit dauerte trotz Eichenholz und Ölfarbe nur acht Jahre, 1754 zahlte der Landvogt «für einen neüwen Pranger» 24 Pfund. Saanen hatte 1712 «den niedergefallenen Pranger aufrichten und mit Mghh. Wappen versehen» lassen. Oberhofen ließ dagegen 1710 durch «David Riesen, den Zimmermann in Thun» einen Halseisenstock anfertigen. Über einen Garbendieb wurde im November 1718 verfügt, er solle in Niederbipp «an einem Märits- oder Predigtag ans Halseisen gestellt werden», und vom lasterhaften Ulli Blau von Madiswil steht unterm 1. Dezember 1722 im Criminalmanual, er solle «an einem Tag, da viel Leüth zu Trachselwald sich einfinden werden, vier Stund lang an das Halseisen gestellet, nachwerts aber für ewig von Ihr Gnaden Stadt und Landen banisiert werden».

Doch, das sind nur noch vereinzelte Beispiele. Allgemein figuriert nun das ganze 18. Jahrhundert herauf in den Akten das Wort Pranger. Wir fanden jedoch keine Anhaltspunkte für eine Wandlung der Sache. Als 1789 in der Lenk auf Kosten der Gemeinde ein Pranger errichtet wurde, bezahlte der Kastlan die Helmstange und das «Fähnli».

Neu kommt dazu

der schimpfliche Umzug

Von ihm fanden wir bisher im 17. Jahrhundert keine Spur. Erste Nachricht davon vermittelt uns die 1703 abgelegte Amtsrechnung von Frutigen. Hier heißt es: «Zwo Gygen zu machen, eine darvon nach Aeschi schicken und dieselbe beschlagen lassen, 2 Pfund.»

Und weiter:

«Als Hans Richen in gefangenschaft gethan, darnach in die Gygen gelegt, den Trummenschlager beschickt, für alles 2 Pfund.»

In der Stadt Bern ist uns der eingangs angeführte schimpfliche Umzug mit der Wollendiebin vom April 1705 bereits bekannt geworden. Schon einige Monate früher wurde hier Elsbeth Klingler von Kirchdorf, welche «den Vatter ihres Kindes nit stellen können, mit dem höltzigen Kragen am Hals aus dem Land geführt». Und im März 1709 ist die Diebin «Cathri Müller für ein Stund lang in Trüllen gesetzt und hernach mit dem Kragen sambt einer Schrift von großen Buchstaben, was ihr Verbrächen, die Stadt hinab geführt und fortgewiesen worden».

Der Umstand, daß nun der Großteil des Volkes lesen konnte, brachte es mit sich, daß auf einem Schmachzettel oder auch auf andere Weise das Verbrechen des Delinquenten öffentlich bekanntgegeben werden konnte:

«Christina Kohler soll wegen Diebstählen an einem Wochen-Märittag zu Burgdorf eine Stund lang mit schriftlicher Vernamsung ihres verbrechens an den Pranger gestelt werden», vernehmen wir aus dem Jahre 1732.

Um 1738 hatten Joseph Rupp und Abraham Simon mit «Verkäufung einer sogenanten Alleraunen das Publikum droben zu Thun ... zu betriegen gesucht». Sie sind an einem Markttag zu Thun zwei Stund lang also an Pranger zu stellen, daß auf ihrer Kleidung vorder- und hinterwärts die Worte «Erzbetrieger und Alleraunen-Krämer» gewahrt werden.

Doch, wenden wir uns nun endgültig unserer Geige, der Trommel und den Gegenständen zu, die der Straffällige zu seinem Hohn und dem Volk zur Ergötzung herumzutragen hatte. Wenn die Signau-Amtsrechnung vom Jahre 1710 meldet, Christian Zurflüh, der Tischmacher im Eggiwil, habe «ein sogenannte Gygen geliefert, umb die Obst- und Gartenzeugdiebe abzustraffen», so zeigt das, daß man damals in erster Linie solche Leute mit öffentlichem Schimpf bedachte, die sich an fremdem Eigentum vergriffen hatten. Ähnliches meldet denn auch 1714 der Kastlan von Wimmis: «Jacob Frey von Erlenbach sampt einer Magd, so im Pfrundhaus zu Reütigen grosse Insolentzien begangen, hab ich die Gygen an Hals legen und aus dem Dorf führen lassen.»

Die Geige

Und 1730 wieder: «Peter Karlen von Erlenbach, der aus armut ein wehnig futer entwendet, mit der Halsgygen, ihme zur Wahrnung, andern zum Exempel, durch das Dorf mit dem Tambour führen lassen.»

Aus dem Ober-Emmental vernehmen wir in diesem Zusammenhang die früheste Nachricht vom Kartoffelanbau, indem 1741 Susanna Wärmuth im Eggiwil «wegen in den güeteren entwendeten Herdöpflen mit der gygen im Dorf herumbgeführt» wurde.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde es dann allgemein Regel, den Dieb das Gestohlene oder einen Teil davon herumtragen zu lassen, und die Gerichte hatten offensichtlich ihre Lust, den Aufzug recht drastisch und sinnenfällig zu gestalten. Was in dieser Sache der Dorfbewohner innerhalb eines Menschenalters zu sehen bekam, soll am *Beispiel Saanen* gezeigt werden. Andernorts wird es ähnlich gewesen sein.

1756

Christen Gander, Abraham Kübli und Elsbeth Gander, alle aus der Gemeinde Saanen, haben im Turbach und im Steinenberglein Hausgeräte und Kleider gestohlen. Zur Strafe soll Christen Gander «an zweyen Wochenpredigttagen mit der Trommel, die Geigen oder Kragen am Hals tragend, einmal das Dorf auf- und ab-

geführt werden». Kübli soll «ohne schmählichen Aufputz hinten nachgehen, und, mit dem Hut in den Händen, die gestohlenen Sensen und Hauen tragen; die Elsbeth Gander aber am ersten Tag «beiden Gesellen ohne Schmachzeichen nachfolgen».

1760

Susanne Cottier von Rötschmund [Rougemont] ist wegen gestohlenen 25 Pfund Anken aus dem Waghaus von Saanen verfällt worden, «mit der Gygen under dem Trommelschlag an einem Märitstag herumgeführt zu werden», worauf sie des Landes zu verweisen ist.

1768

Jakob Blatti von Boltigen, der in Saanen zwei Böcke entwendet und geschlachtet hatte, soll vor seiner Landesverweisung «mit zweyen Bökshörnern etwelche Mal zu Sanen herumgeführt werden».

1772

Die Gebrüder Müllener von Gsteig haben ein Kalb gestohlen. Sie sollen «an einem Wochen-Märitstag, jeder ein rohes Kalbsfell tragend, zur öffentlichen Schau in Begleit des Provosen und der Tromel in dem Dorf Saanen dreymal auf- und abgeführt und nachwerts mit zwölf Prügeln bestraft werden».

1780

Die Diebin Elisabetha Schopfer soll «in begleit des Provosen, unter Rührung der Trommel, ein gestohlenes Dackbeth tragend, durch das Dorf einmahl auf und ab geführt werden».

1781

Der Bockdieb Peter Steffen von Saanen soll «an einem Wochenmäritstag mit aufgesetzten Bockshörnern unter dem Dromelschlage durch den Provosen das Dorff Saanen auf und ab geführt und nachwerts eine Stund an Pranger gestellt werden».

1785

Christian Zingre von Saanen, welcher Schlüssel zu fremden Häusern gestohlen und vier Dietriche dazu mißbraucht hatte, in verschiedenen Häusern zu stehlen, soll «an zwei Wochenmarktstagen unter Rührung der Tromel, und mit den Schlüßlen ... behängt, jedesmals zweymal durch das Dorf auf- und abgeführt werden, ... jeden Tag durch den Provos zwölf Stocksschläge erhalten und zur Ersatzung alles Kostens und Schadens verfällt seyn».

Ein kurzer Streifzug durch verschiedene Gebiete des Staates zeigt, daß Saanen damals kein Sonderfall war. In Oberhofen wurde 1720 ein Fischermädchen, weil es an verschiedenen Orten Pfannen gestohlen, «von dem Profosen und dem Trommelschlager mit einem um den Hals hangenden Pfennli» durch das Dorf geführt.

Im Grunde zu bedauern war jener Jakob Zaugg, «ein Greis von 68 Jahren zu Brandishub» bei Rüegsau im Emmental, der 1789 «in der Nacht der weidenden Lebwar fünf Glögglein samt Riemen» abgenommen und dieselben zu Solothurn verkauft hatte. Obwohl das gestohlene Gut nachher sichergestellt und dem Eigentümer

wieder übergeben werden konnte, wurde der Mann, mit einer «Kühgloggen» behängt, im Dorf Rüegsau herumgeführt.

Schärfer bestraft wurde 1794 Jakob Lüthi von Arni bei Biglen. Dieser hatte im obern Emmental elf Kuhglocken gestohlen und sie anderwärts verkauft. Man stellte ihn mit einer angehängten Glocke zwei Stunden lang an den Pranger und setzte ihn dann für zwei Jahre ins Schallenwerk.

Ein weiteres Urteil vom November 1795 lautet: Samuel Herzig, der 13 Garben aus der Pfarrscheuer zu Thunstetten gestohlen hat, soll unter Trommelschlag, mit einer Garbe auf dem Rücken, im Dorf Thunstetten herumgeführt werden.

Drei Honigdiebe, Anwärter auf das Schallenwerk, wurden 1797 «mit Bienenkörben und einem Ecriteau von Honigdieben die Stadt hinunter geführt».

Solche drollig wirkende, umfangreiche Angebinde verlieh man in unserer Stadt den Missetätern gelegentlich.

So hatte Bendicht Siegenthaler von Biglen 1776 an verschiedenen Orten Sauerkrautkübel entwendet. Er wurde dazu verfällt, «unter dem gewohnten Trommelschlag mit einer Krautstande auf dem Kopf» die Stadt hinunter geführt zu werden.

Und ein Ulrich Ruch von Lützelflüh ließ sich 1782 dazu verleiten, in Bern Ketten und Hebewinden zu stehlen. Er hatte dann die zweifelhafte Ehre, mit einer Kette um den Hals und einer Winde auf den Armen durch die Stadt zu wandeln.

Wohl zum Zwecke, Wöchnerinnengeschenke zu erhalten, gab 1746 ein Mädchen von Bowil vor, es sei «eines Kindes genesen, was nur erdichtet gewesen». Das arme Ding wurde hierauf zu Signau an den Pranger gestellt, «samt eines von Lumpen gemachten, ihme aufgelegten Kinds».

Der Pranger diente nebenbei auch dem Vollzug gewisser Leibesstrafen und dem entehrenden Haarabschneiden.

Eine Maria Hofer von Biglen, welche im Herbst 1751 zum viertenmal das ihr aufgelegte «Stadtverbot» übertreten, wurde auf die Weise bestraft, daß man ihr «die Züpfen abgeschnitten und mit dem Kragen die Stadt hinunter geführt».

Und im Juli 1775 schrieb der Gerichtsschreiber in Protokoll: «Catharina Gross ... haben MGH als «eine Erzdiebin und ausgelassenes Mensch zu einer stündigen Prangerstraf und Haarabschneidung verurtheilt».

Der öffentlichen Verspottung diente auch das Aufsetzen eines Strohkranzes. So wurde im Sommer 1753 eine Salome Scheidiger von Utzenstorf um einer uns nicht bekannten Missetat willen «mit dem Strohkranz die Stadt hinunter geführt».

Den Leuten von Madiswil wurde im Januar 1773 folgendes Schauspiel geboten: Katharina Ledermann soll wegen Diebstählen dreimal 24 Stunden in Gefangenschaft an Wasser und Brot verbleiben, nachher «mit strohenem Kranz, strohenen Züpfen und allen gestohlenen Effecten ausgeziert und, die Trommel voraus, in dem Dorf herum geführt werden».

Im Frühling 1778 kamen in der Stadt Bern in die Hand des Gerichts zwei «herumschweifende Dirnen», die «aus verschiedenen Kutschen, worin sie übernachtet, die Indienen entwendet». Sie wurden, mit Kragen und Strohkranz geziert, die Stadt hinunter geführt.

Ähnlich erging es in Thun 1794 einer Barbara Krieg, welche man «wegen ihrem ärgerlichen Lebwesen mit einer Strohzüpfe und dem Kragen versehen bis zum Burgernziel geführt und für 10 Jahre aus der Stadt verwies».

Von unserer Sicht aus erscheinen diese gegen alle Menschenwürde verstoßenden Dinge grausam. Denn, wer im Dorf einmal am Pranger gestanden oder gar die Geige getragen und im schmählichen Umzug verhöhnt worden war, der blieb für sein restliches Leben entehrt, gleichsam aus der Gemeinschaft der Gemeinde ausgestoßen. Und mit ihm bis zu einem gewissen Grad alle Familienangehörigen und Verwandten, an denen ein Makel auf Generationen hinaus haftete.

Betrachtet man diese Sache aber aus dem Jahrhundert heraus, da sie geschah, so wird die Beurteilung anders ausfallen.

Das menschliche Zusammenleben bedarf der Rechtsordnung. Das Individuum muß Sicherheit für sein Leben haben, und sein persönlicher Besitz darf von andern nicht angetastet werden.

Einst wurden Leben und Besitz durch die Sippe allein gewährleistet. Später geschah dies in Verbindung mit dem Stamm und dem Stammesfürsten und noch später mit Hilfe des Staates oder des Inhabers der Landeshoheit. Zu allen Zeiten aber wurde diese Gewalt gestützt durch das tiefe Bewußtsein jedes Volksgenossen, Leben und Besitz des andern zu achten und beschützen zu helfen.

Zu jeder Zeit hat es jedoch auch Individuen gegeben, die sich den elementaren Grundgesetzen nicht unterzuordnen vermochten. Sie griffen nach dem Besitz der andern, tasteten das Leben der Volksgenossen an. Damit gefährdeten sie ein geordnetes Gemeinschaftsleben, sie wurden zu Zerbrechern grundlegender Menschenordnung, zu Feinden der Sippe, der Dorfgemeinschaft, des Staates.

Ein Todesfall infolge Krankheit oder materieller Verlust bei Hagelschlag, Unwetter und Hochwasser erschütterte die betroffene Familie und die Nachbarschaft zutiefst. Doch eine höhere Macht lenkte solche Geschicke, und der Mensch fügte sich demütig ins Unabänderliche. Ein Diebstahl hingegen, die heimliche und unrechtmäßige Wegnahme von Eigentum durch Mitbürger, empörte den Betroffenen, seine Angehörigen und Dorfgenossen aufs tiefste und löste bei ihnen Rache- und Wiedervergeltungsgefühle aus. Gleichen Grundregungen entsprang ja auch die Blutrache, die von der Staatsgewalt im 17. Jahrhundert grundsätzlich noch anerkannt, praktisch aber verhindert wurde.

Die Handhabung der Pranger- und Holzkragenstrafen im 18. Jahrhundert läßt erkennen, daß die bernische Obrigkeit damals bestrebt war, das Strafwesen auf dem Gebiete der leichteren Rechtsvergehen und der Sittlichkeit zu popularisieren. An die Stelle des unerbittlichen staatlichen Urteilsvollstreckers trat das verhöhnende, verspottende Volk. Das 17. Jahrhundert war gekennzeichnet durch den dogmatisch starren Richter eines absolutistischen Staates; das 18. Jahrhundert brachte diesen auf dem Weg des Spotts und Humors dem Ziel der Menschlichkeit näher. Der Geist der Aufklärung und des Rokoko tat sich auch im Gerichtswesen kund; dieses wurde geradezu volkstümlich. Indem die Gerichtsorgane im Urteil gestalterisch und schöpferisch vorgingen, wurde der Vollzug zur zwar nicht einwandfreien, doch erlebnisreichen Volksbelustigung.

Das Ende des Jahrhunderts brachte im Staate Bern auch das Verschwinden von Pranger, Geige und Trommel. Ein Posten in der Landvogteirechnung von Blankenburg, eingetragen im Jahr der Französischen Revolution 1789, hat geradezu Symbolwert; er lautet: «Dem Delinquent in der Lenk am Pranger ein Trunk zu Mittag, sechs Batzen.»

Bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts scheint das Landvolk von diesen Dingen noch klare Vorstellungen und Erinnerungen gehabt zu haben. In «Michels Brautschau», erschienen 1849, schreibt Gotthelf: «Solchen Mädchen legte Anni auch Ausgewicht bei, einen Urgroßvater, welcher im Zuchthaus, eine Großmutter, welche im Schwingstuhl oder in der Trülle gewesen.»

Und eine Tochter, mit der Michel ein Stelldichein vereinbaren möchte, erklärt: «Warum nicht gar, da in der Einsamkeit zwei Stunden sitzen, die Zähne tröcknen und sich auslachen lassen, das wäre ja mehr, als am Halseisen stehen.»

Was bedeutet das Wort «Pranger»?

Einmal, es hat dem Sinn nach mit «Prunk», «Herrlichkeit» oder «Prachtentfaltung» nichts zu tun.

Im Band 5 des Schweizerischen Idiotikons steht, daß das Wort erst seit dem beginnenden 16. Jahrhundert in der Schweiz bezeugt ist. Friedrich Kluge sagt im Etymologischen Wörterbuch der deutschen Sprache, «Pranger» gehöre zum niederdeutschen Verb «prangen», was «drücken», «klemmen» bedeute und das entsprechende Hauptwort «Prang» sei dem neudeutschen «Druck», «Beschwerde» gleichzusetzen.

Somit scheint das Strafgerät des 18. Jahrhunderts dem oft drückenden und klemmenden Halseisen gleichzusetzen sein.

Quellen und Literatur

A. *Handschriftliches*

Amtsrechnungen
Turmbücher
Klein-Turmbücher
Criminalmanuale

Alle im Staatsarchiv Bern

B. *Gedrucktes*

Der Stadt Bern vernüwerte Grichts-Satzung, Bern 1615
Eberhard Freiherr von Künßberg, Rechtliche Volkskunde. Halle a. d. Saale 1936.